

VCD Service

Abwrack- prämie – Was muss ich beachten?

Abwrackprämie – Was muss ich beachten?

Der VCD kritisiert die Abwrackprämie als konjunkturpolitisch und ökologisch weitgehend wirkungslos. Wer dennoch sein altes Auto verschrotten, ein neues kaufen und damit die Abwrackprämie nutzen möchte, der sollte auf folgendes achten:

Wer hat Anspruch auf die Prämie?

Anspruch hat jede Privatperson, die in der Zeit vom 14.01.2009 bis 31.12.2009 ihr mindestens neun Jahre altes Privatauto (Fahrzeugklasse M1) verschrotten lässt, um einen Neu- oder Jahreswagen zu kaufen, der zum ersten Mal und in Deutschland zugelassen wird und mindestens die Emissionsvorschrift Euro 4 erfüllt. Die von der Bundesregierung insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel für die Abwrackprämie wurden jedoch auf fünf Milliarden Euro beschränkt, das heißt insgesamt können maximal zwei Millionen Autokäufer von der Prämie profitieren. Entscheidend für den Erhalt der Prämie ist, dass der Halter des alten mit dem des neuen Fahrzeugs identisch ist und das Altfahrzeug mindestens ein Jahr auf ihn zugelassen war. Eine Ausnahmeregelung gibt es für diejenigen, die ein Auto geerbt haben: Gegen Vorlage des Erbscheins kann die Prämie beantragt werden, auch wenn das Fahrzeug weniger als ein Jahr auf den Antragsteller zugelassen war. Wer sein Altauto gewerblich zugelassen hat, hat keinen Anspruch auf die Abwrackprämie.

Welche Bestimmungen gelten für die Verschrottung?

Die Verschrottung des Altfahrzeuges muss zwischen dem 14.01.2009 und dem 31.12.2009 durchgeführt werden (abgemeldet sein darf das Fahrzeug erst seit dem 14.01.2009). Dies muss durch einen Verwertungsnachweis eines anerkannten Demontagebetriebs gemäß Altfahrzeugverordnung belegt werden. Zusätzlich muss der Betreiber des Demontagebetriebs bestätigen, dass die Restkarosse einer Schredderanlage zugeführt wird.

Welche Voraussetzungen muss das neue Fahrzeug erfüllen?

Die Abwrackprämie gilt für den Erwerb von Neufahrzeugen und Jahreswagen. Als Neufahrzeug gilt dabei jeder Pkw (Fahrzeugklasse M1), der zum ersten Mal und in Deutschland zugelassen wird, unabhängig davon, ob dieses Fahrzeug gekauft oder geleast wird. Zusätzlich muss das Neufahrzeug mindestens die Emissionsvorschrift Euro 4 erfüllen.

Was sollte ich beim Neuwagenkauf beachten?

Die Verbrauchswerte des neuen Autos sollten mindestens 20 Prozent unter denen des alten liegen, da Produktion und Verwertung eines Fahrzeugs rund 20 Prozent der Gesamtenergiebilanz ausmachen.

- Grundsätzlich rät der VCD beim Kauf eines Neu- oder Jahreswagens zu der Faustformel »110 – 120 – 140«: Das heißt, Kleinwagen sollten durchschnittlich nicht mehr als 110 Gramm CO₂ pro Kilometer ausstoßen (entspricht einem Verbrauch von 4,7 l Benzin bzw. 4,2 l Diesel auf 100 km), ein Wagen der Kompaktklasse maximal 120 (= 5,1 l bzw. 4,5 l) und ein Familienauto höchstens 140 g CO₂ pro km (= 5,9 l bzw. 5,3 l).
- Bei der Frage Benziner oder Diesel sollten die jährliche Fahrleistung sowie der überwiegende Einsatzort des Autos (Stadt, Überland, Autobahn) berücksichtigt werden. Aufgrund der höheren Kosten eines Diesels (Anschaffung, Betrieb und Kfz-Steuer) im Vergleich zu Benzinern lohnt sich ein Diesel-Pkw in der Regel erst ab 15.000 km pro Jahr. Ein Diesel-Fahrzeug weist vergleichsweise höhere Schadstoffemissionen auf (insbesondere die für Sommersmog in Ballungsgebieten verantwortlichen Stickoxide) und sollte daher überwiegend für Überland- und Autobahnfahrten genutzt werden. Generell sollten Diesel-Pkw mit einem geregelten Partikelfilter und möglichst einer Technik zur Stickoxidminderung ausgestattet sein, nicht zuletzt um eventuell künftigen Beschränkungen des Autoverkehrs nicht zu unterliegen.
- Aus Umwelt- und Kostensicht sollte auch die Antriebsart Erdgas als Alternative geprüft werden.
- Derzeit gilt für Neufahrzeuge die Schadstoffnorm Euro 4. Mittlerweile kommen aber immer mehr Modelle auf den Markt, welche die ab 2011 verbindliche strengere Norm Euro 5 erfüllen. Wer sich bei einem Autokauf für ein Euro-5-Fahrzeug entscheidet, dem winkt zudem ein Steuervorteil: Neufahrzeuge mit der Schadstoffklasse Euro 5 (und 6), die bis zum 30.06.2009 zugelassen werden, sind bis Ende 2010 von der Kfz-Steuer befreit.

Wie wird die Prämie beantragt?

Bis einschließlich 29.03.2009: Die Antragsstellung ist seit dem 27.01.2009 möglich. Antragsteller, die sämtliche Voraussetzungen für die Gewährung der Abwrackprämie bis einschließlich 29.03.2009 erfüllt haben, können den Antrag unter Verwendung des bisherigen Antragsformulars stellen, der von der Internetseite des BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) heruntergeladen oder dort schriftlich bis spätestens 15.04.2009 angefordert

werden kann. Dem Antrag beizufügen sind die Originalunterschrift und folgende Nachweise und Unterlagen:

- Verwertungsnachweis nach §15 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung von einem anerkannten Demontagebetrieb gemäß Altfahrzeugverordnung
- Verbindliche Erklärung des Betreibers eines anerkannten Demontagebetriebs auf dem Antragsformular, dass das Altfahrzeug einer Schredderanlage zugeführt wird
- Kopie der Zulassungsbescheinigung des Altfahrzeugs: Teil I (Fahrzeugschein mit dem Vermerk der Zulassungsbehörde über die Außerbetriebsetzung) und Original der entwerteten Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)
- Kopie der Zulassungsbescheinigung des Neufahrzeugs: Teil I (Fahrzeugschein) und Teil II (Fahrzeugbrief)
- Kopie der Rechnung bzw. des Leasingvertrags über den Erwerb des Neufahrzeugs
- Bei Jahreswagen von Werksangehörigen: Bescheinigung des Herstellers, dass der Pkw zum Zeitpunkt des Kaufs auf einen Werksangehörigen zugelassen war

Ab einschließlich 30.03.2009: Für Antragsteller, die sämtliche Voraussetzungen für die Gewährung der Umweltprämie ab einschließlich 30.03.2009 vollständig erfüllen, gilt nur noch folgendes Antragverfahren: Die Abwrackprämie wird online beim BAFA beantragt beziehungsweise reserviert (www.bafa.de). Hierzu muss mit dem dann auf der Internetseite des BAFA eingestellten Online-Formular »UMP-Neu« als Anlage im pdf-Format eine Kopie des Kauf- oder Leasingvertrages oder der verbindlichen Bestellung über das Neufahrzeug online beim BAFA eingereicht werden. So können sich Antragsteller einen Platz in der Bearbeitungsschlange reservieren. Die Reservierung gilt für sechs Monate, längstens jedoch voraussichtlich bis zum 31.12.2009. Für die Auszahlung der Umweltprämie ist die Vorlage der nachfolgenden Nachweise erforderlich:

- Verwertungsnachweis nach §15 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung von einem anerkannten Demontagebetrieb gemäß Altfahrzeugverordnung
- Verbindliche Erklärung des Betreibers eines anerkannten Demontagebetriebs auf dem Antragsformular, dass das Altfahrzeug einer Schredderanlage zugeführt wird
- Kopie der Zulassungsbescheinigung des Altfahrzeugs: Teil I (Fahrzeugschein mit dem Vermerk der Zulassungsbehörde über die Außerbetriebsetzung) und Original der entwerteten Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)

- Kopie der Zulassungsbescheinigung des Neufahrzeugs: Teil I (Fahrzeugschein) und Teil II (Fahrzeugbrief)
- Bei Jahreswagen von Werksangehörigen: Bescheinigung des Herstellers, dass der Pkw zum Zeitpunkt des Kaufs auf einen Werksangehörigen zugelassen war

Wie wird die Prämie ausgezahlt?

Die Auszahlung der Abwrackprämie erfolgt nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch das BAFA auf ein vom Antragsteller angegebenes Konto.

Worauf muss ich sonst noch achten?

- Viele Pkw sind mehr wert, als ihre Besitzer glauben. Verbraucher sollten vor der Entsorgung ihres Altfahrzeugs zunächst dessen Marktwert ermitteln: Ist das Altauto mehr wert als 2.500 Euro, würde die Abwrackprämie einen finanziellen Verlust gegenüber dem Verkauf des Fahrzeugs bedeuten. Aber auch bei einem Altauto von weniger Restwert kann ein finanzieller Verlust entstehen: Denn viele Händler ersetzen mit der Abwrackprämie einen Teil ihrer bisher gewährten Rabatte. Und wer sein altes Auto mit einem Restwert von 1.000 Euro verschrotten lässt, um die Abwrackprämie von 2.500 Euro zu bekommen, der zahlt schon drauf, wenn er beim Kauf eines durchschnittlichen Neuwagens auf zehn Prozent Rabatt verzichten muss.
- Die 2008 beschlossene Kfz-Steuerbefreiung für Kfz-Halter, die im Zeitraum vom 05.11.2008 bis zum 30.06.2009 einen neuen Pkw zulassen, bleibt unabhängig von der Abwrackprämie bestehen. Erfüllen Pkw die Abgasnorm Euro 4, gilt die Steuerbefreiung für ein Jahr. Bei Pkw, die mindestens die Abgasnorm Euro 5 erfüllen, verlängert sich die Steuerbefreiung bis auf maximal zwei Jahre. Der Zeitraum der Nichterhebung endet in jedem Fall am 31.12.2010.
- Ein Jahreswagen wird durch die staatliche Prämie nur dann subventioniert, wenn er bislang auf einen Kfz-Händler, -Hersteller oder -Importeur zugelassen war.
- Auf der Internetseite des BAFA gibt es eine FAQ-Liste, die Detailfragen klärt.
- Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (also das BAFA) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.
- Die Prämie von 2.500 Euro gibt es nur für die Anschaffung von vierrädrigen Pkw. Heute schon serienmäßig

produzierte, käufliche Elektrofahrzeuge wie beispielsweise der dreirädrige CityEL werden also nicht gefördert.

Zusätzlich Wissenswertes noch zum Schluss:

Fakten

Die Abwrackprämie von 2.500 Euro kann seit dem 27.01.2009 bis zum 31.12.2009 beantragt werden. Die Mittelverteilung nach dem alten Antragsverfahren (gültig bis einschließlich 29.03.2009) erfolgt nach der Reihenfolge der Antragsengänge. Die Zuwendungsbescheide nach dem neuen Verfahren (gültig seit 30.03.2009) werden in der Reihenfolge der Engänge des Online-Antragsformulars beim BAFA (inklusive Kauf- oder Leasingvertrag oder verbindlicher Bestellung) erteilt.

Erhoffte Effekte (laut Bundesregierung)

Als Bestandteil des Konjunkturpakets II soll die Verschrottungsprämie die Pkw-Nachfrage ankurbeln. Gleichzeitig soll durch eine Verjüngung des Kfz-Bestandes die Schadstoffbelastung der Luft reduziert werden. Alte Autos mit hohen Schadstoffemissionen sollen durch neue, effizientere und sauberere Fahrzeuge ersetzt werden.

Kritikpunkte

Attraktiv ist die Regelung für Besitzer entsorgungsbedürftiger Autos, die sowieso mit einem Neuwagenkauf spekulieren. Zudem profitieren von der Prämie vorwiegend ausländische Hersteller, da vor allem kleine Fahrzeuge nachgefragt werden. Diese werden aber nicht von BMW, Audi oder Daimler angeboten sondern von Fiat, Hyundai & Co. Damit ist die Abwrackprämie in Deutschland konjunkturpolitisch weitgehend wirkungslos. Zudem ist die Prämie ökologisch kontraproduktiv: Sie ist nicht daran gebunden, dass sich der Verbraucher ein klimaverträgliches Auto kauft, womit auch Spritschlucker gefördert werden. Außerdem: Auch mit der Abwrackprämie bleibt ein eigenes Auto eine große Anschaffung. Es ist daher sinnvoll abzuwägen, ob die Verschrottung des alten Fahrzeugs notwendig und zweckmäßig ist und ob der Neuwagen tatsächlich benötigt wird und auch finanziert werden kann.

Die Bewilligungsbehörde der Abwrackprämie

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn
Telefon: 06196/908470, Internet: www.bafa.de, E-Mail: umweltpraemie@bafa.bund.de

Verwendete Quellen:

BAFA (2009): Richtlinie zur Förderung des Absatzes von Personenkraftwagen vom 20. Februar 2009.

BMW (2009a): Die Umweltprämie. Bundesregierung fördert die Verschrottung alter und den Absatz neuer Pkw.

BMW (2009b): Richtlinie zur Förderung des Absatzes von Personenkraftwagen vom 20. Februar 2009 mit Änderungen der Richtlinie vom 17. März 2009.

Herausgeber

VCD

Verkehrsclub Deutschland e.V.
Rudi Dutschke-Straße 9, 10969 Berlin
Fon 0 30 / 28 03 51-0
Fax 0 30 / 28 03 51-10
mail@vcd.org
www.vcd.org

verantwortlich

Simone Mehling

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers
© VCD e.V. April/2009